

| | | |
|---|--------------------------------|-----------------------|
| Vorlage | Vorlage-Nr: | V 2014/140 |
| | Status: | öffentlich |
| TOP: | Datum: | 08.05.14 |
| Vorprüfung der Wahl vom 25. Mai 2014 gemäß § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) | | |
| Federf. Fachbereich: | Büro des Bürgermeisters | |
| Beteiligte Fachbereiche: | | |
| Verfasser/in: | Frau Julia Scholten | |
| Beratungsfolge: | Sitzungsdatum | Gremium |
| | 07.07.2014 | Wahlprüfungsausschuss |
| | 20.08.2014 | Rat der Stadt Borken |

Erläuterung:

Der Rat der Stadt Borken hat in seiner konstituierenden Sitzung am 25. Juni 2014 einen Wahlprüfungsausschuss gebildet.

Die Aufgaben des Wahlprüfungsausschusses ergeben sich auch § 40 des Kommunalwahlgesetzes (KwahlG).

Nach § 40 Abs. 1 KwahlG hat der neue Stadtrat nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG, ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 42 i.V.m. § 43 KwahlG). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der

Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b) entsprechend.

- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a) bis c) genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Gemäß § 40 Abs. 2 KwahlG sind die Mitglieder der Vertretung auch dann nicht gehindert an der Entscheidung unter Buchstaben a) bis d) mitzuwirken, wenn sich die Feststellung im Einzelfall auf ihr Wahl erstreckt.

Die Vertreter scheiden aus, sobald der Beschluss der Vertretung unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt ist. Die Rechtswirksamkeit ihrer bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.

Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder kann die Vertretung beschließen, dass ein Mitglied, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, bis zur Unanfechtbarkeit des Beschlusses der Vertretung bzw. bis zu Rechtskraft der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nicht an der Arbeit der Vertretung teilnehmen darf.

Die Wahlergebnisse sind am 06. Juni 2014 im Amtsblatt der Stadt Borken Nr. 05/2014 bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erhoben werden kann. Einsprüche sind nicht erhoben worden.

Entscheidungsalternative/n:

Keine Entscheidungsalternative/n.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

Die Wahl der Vertretung der Stadt Borken am 25. Mai 2014 wird für gültig erklärt.